



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

3003 BERN,

14. Mai 1976

Schweizerische Botschaft

O t t a w a

Rb/hi - Kan. 872.1

Kanada; Offerte der MOWAG, Kreuzlingen, für die Lieferung von gepanzerten Radfahrzeugen an das kanadische Verteidigungsministerium

an	VG	IS	KH			g/a
Datum	14.5.76	17.5				
Visa	W	3				
EPD		14.05.76				17
Ref.	p. B. 51.14.21.20 <i>Can.</i>					

Herr Botschafter,

Wie Sie dem in Kopie beigelegten Brief der MOWAG vom 7. Mai zu entnehmen belieben, bewirbt sich diese Firma um die Lieferung von gepanzerten Radfahrzeugen an das kanadische Verteidigungsministerium. Die Beschaffungsvorlage des Ministeriums sei dem Kabinett zum Entscheid unterbreitet worden. Von dem zu vergebenden Auftrag für die Beschaffung im Umfang von etwa 300 Millionen Franken würden auf Grund eines Lizenzvertrages zwischen MOWAG und General Motors, London/Ontario, mehr als 2/3 auf die kanadische Firma und etwa 80 Millionen Franken auf die MOWAG entfallen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen (Exportförderung für schweizerische Waren und Dienstleistungen, Arbeitsbeschaffung) bitten wir Sie, sich bei den zuständigen kanadischen Instanzen nach dem Stand der Angelegenheit zu erkundigen und die Bewerbung der MOWAG nach Möglichkeit, in der Ihnen gut scheinenden Form, bei den zuständigen kanadischen Instanzen zu unterstützen. Dabei könnte auf das gegenseitige Wirtschaftsinteresse (Produktion auch in Kanada) hingewiesen werden.

- 2 -

Nach den Richtlinien der Handelsabteilung für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen vom 1. Januar 1970 (Ziff. 39, Wortlaut s.u.) haben unsere Aussenposten grundsätzlich von einer direkten Unterstützung schweizerischer Privatfirmen abzusehen, wenn es sich um einen Export von Kriegsmaterial handelt. Im Einvernehmen mit dem EPD werden Sie im vorliegenden Ausnahmefall ausdrücklich zur Unterstützung der Offerte der in Rede stehenden schweizerischen Firma ermächtigt. Es versteht sich, dass mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligung für die Lieferung nach Kanada gerechnet werden kann.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

F. Rothemann

Beilagen:

- Kopie des Schreibens der MOWAG an die Handelsabteilung vom 7.5.76
- Kopie des Schreibens der Handelsabteilung an die MOWAG vom 14.5.76

Kopie z.K. an:

- EPD, Politische Abteilung II, Bern
- EMD, Direktion der Eidg. Militärverwaltung
- HH. Direktor Jolles
Botschafter Rothenbühler
Vizedirektor Hofer

Wortlaut Ziff. 39:

"Was den Export von Kriegsmaterial anbelangt, so haben die Aussenposten grundsätzlich von einer direkten Unterstützung schweizerischer Privatfirmen Abstand zu nehmen, da eine solche im Widerspruch zu den Grundsätzen unserer Aussenpolitik stünde. Gegen die Einführung und Vermittlung von Kontakten im Sinne von Ziff. 38 dieser Richtlinien ist jedoch nichts einzuwenden, sofern diese mit der nötigen Zurückhaltung erfolgen. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen des EPD."